

# Satzung des Werratalverein, Zweigverein Waldkappel

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Werratalverein, Zweigverein Waldkappel e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Waldkappel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

### Zweck und Aufgabe des Vereins ist:

- a) die Unterhaltung von Wanderwegen und Durchführung von Wanderungen.
- b) selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Heimat- und Denkmalpflege, zum Gegenstand hat.
- c) den Zusammenhalt im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können jedoch für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten entschädigt werden, wenn die Kosten und die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks entstanden, bzw. ausgeübt wurden.

- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- h) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität zu wahren.
- i) die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Rundfunk und elektronische Medien im Sinne dieser Zielsetzung.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft und Stimmrecht**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in:
  - a) **Mitglieder (Kategorie A)**  
Dies sind Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten vollen Vereinsbeitrag bezahlen.
  - b) **und Mitglieder (Kategorie B)**  
Dies sind Familienmitglieder die als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung zu einem **A Mitglied** lebend, dem Verein beitreten.
  - c) Auf Vereinsversammlungen sind nur Mitglieder der Kategorie A die anwesend sind stimmberechtigt.
  - d) Mitglieder der Kategorie B sind nur stimmberechtigt wenn sie ein Vorstandsamt (§ 13) ausüben.
  - e) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt auf schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand  
Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
  
Minderjährige bedürfen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und der Verpflichtung des Antragstellers auf die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 6** **Beiträge**

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben werden für Mitglieder der Kategorie A und für Mitglieder der Kategorie B gestaffelte Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet wurde.
3. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird auf einer außerordentlichen Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Entsprechendes gilt auch für die Erhebung etwaiger Sonderumlagen.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag. Dieser und alle anderen Forderungen des Vereins sind Bringschulden.

Beiträge und alle sonstigen Forderungen sind im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

## **§ 7** **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Pflichten der Mitglieder werden bestimmt durch den Zweck und die Aufgaben des Vereins.
2. Demzufolge sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung die Beschlüsse und alle satzungsgerechten Bestätigungen des Vereins zu erfüllen oder nach besten Kräften zu unterstützen.

### **Hierzu zählt insbesondere:**

- a) die fristgerechte Erfüllung aller beschlussgemäßen geldlichen Forderungen des Vereins.
- b) der Besuch der Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen.
- c) Jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.  
Nachteile, die sich aus einer Unterlassung ergeben, trägt das Mitglied.
- d) Wurde ein Wohnungswechsel nicht ordnungsgemäß gemeldet, so gelten Mitteilungen an die zuletzt angegebene Anschrift als zugestellt.

**§ 8**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

**1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.**

- a) **Erlöschen durch Tod:** Der dem Verein zugefallene Anteil an den über den Todestag hinaus gezahlten Beiträge oder sonstigen beschlussgemäßen Zahlungen werden den Hinterbliebenen **nicht** erstattet.
- b) **Erlöschen durch Austritt:** Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer **zweimonatigen** Kündigungsfrist durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung erfolgen.

**Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.**

- c) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft, durch Niederlegung, durch Entziehung oder durch Tod.
- d) **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:**
  - ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn dies nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
  - sich durch Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
  - den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
  - seinen Jahresbeitrag oder die Sonderbeiträge trotz Erinnerung und Mahnung nicht zahlt.
- e) Bei Ausschluss verliert das Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht zur Zahlung der noch offenen Forderung.

**2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung und gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.**

Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

**Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen.**

**Abschließend entscheidet der Vorstand über den Einspruch.**

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds.  
Die Rechte des Vereins ihm gegenüber bleiben hiervon unberührt.  
Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 9** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10** **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen.

**Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.**

Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:**

- a) Vorlage der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes.
- b) Beratung und Genehmigung des Kassenberichtes.
- c) Abstimmung über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
- d) Neuwahl von Vorstand, Kassierern und Kassenprüfern.

### **§ 11** **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn mindestens **Ein Drittel** der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt **oder** wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Fristen über Einladung und Anträge entsprechen denen des § 10 dieser Satzung

3. Die außerordentliche Hauptversammlung dient dem Zweck, über wichtige Fragen, die keinen Aufschub gestatten, Beschlüsse herbeizuführen.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können **nur** auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die außerordentliche Hauptversammlung ist möglich.

4. Die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.

## **§ 12**

### **Mitgliederinformationen**

1. Informationsveranstaltungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben. Es erfolgt keine Behandlung von Anträgen oder Beschlussfassungen.
4. Sie dient vornehmlich dem Zweck, neben dem geselligen Beisammensein durch informativen und sachlichen Gedankenaustausch die Arbeit des Vereins zu fördern und dessen Mitglieder über die laufenden Arbeiten und Bemühungen des Vereins zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Vorstand**

1. **Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören an:**
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der stellvertretenden Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassierer
  - e) der Wanderwart
  - f) der Wegewart
  - g) der Hüttenwart

**2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:**

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

**3. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13 Abs. 2) im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei jeweils einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.**

- 4. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 5. Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

**Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.**

- 6. **Der 1. Vorsitzende** leitet die Versammlungen und überwacht die Ausführung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse.  
Ihm obliegt hauptsächlich die Leitung des Vereins.

Bei wichtigen Angelegenheiten kann er Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen.

Er hat der nächsten Mitgliederversammlung über die geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten.

**Er kann Vorstandsmitglieder mit anderen Aufgaben betrauen.**

- 7. **Der stellvertretenden Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt er dessen volle Amtspflichten.

8. **Der Kassierer** ist verpflichtet die Kasse in kaufmännischer Weise zu führen, die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Vereinsintern wird geregelt, dass Zahlungen vom Kassierer erst zu leisten sind, nachdem sie vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden.

9. **Der Schriftführer** fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Versammlungen aufzeigen und insbesondere die Anzahl der erschienenen Mitglieder, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.

Die Niederschriften sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete..

Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.

11. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten, wenn die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung des Satzungszecks ausgeübt wurde. (**Ehrenamtspauschale**)

Einzelheiten werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder sind zur wechselseitigen Unterstützung und zur gewissenhaften Ausübung ihrer Ämter im Gesamtinteresse des Vereins verpflichtet. Zu ihrer Entlastung legen sie auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand kann bei Wegfall eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit, bis zur Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, kommissarisch einen Vertreter bestimmen.



12. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie kann durch entsprechenden Beschluss auf einer in den § 10 und 11 dieser Satzung genannten Versammlung erfolgen.
13. Für den 1. Vorsitzenden kann eine Amtsenthebung nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 11 erfolgen.
14. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

#### **§ 14** **Ausschüsse**

Durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, sofern Zweck und Aufgaben des Vereins dies erforderlich machen.

#### **§ 15** **Kassenprüfer**

1. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt .

Jeder Prüfer kann die Kasse zweimal prüfen.

**Die Prüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.**

Scheiden zwei Kassenprüfer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

2. Die Kassenprüfer nehmen vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Kassierers zu berichten haben.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des gesamten Vorstandes.

Über eine Einzelentlastung eines Vorstandsmitgliedes kann auf schriftlichen Antrag, bei Einhaltung der Frist gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung beraten und beschlossen werden.

3. Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, mit den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen.

**§ 16**  
**Versammlungsleitung und Beschlüsse**

1. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet.  
Im Verhinderungsfalle bestimmt sich dieses Recht nach der Reihenfolge des § 13 dieser Satzung

2. **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

3. Beschlüsse, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nur dann vorgenommen werden, wenn der zu Wählende anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen.

**§ 17**  
**Vereinsehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein wird dem Mitglied die silberne Vereins-Ehrennadel verliehen.

**Weitere Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden.**

**§ 18**  
**Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen.

2. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, die durch Unfälle, Diebstahl oder andere Ursachen entstanden sind.

3. **Intern** wird vereinbart, dass sich im Eigentum des Vereins befindliche Grundstücke, Gebäude und Rechte nur beliehen oder verkauft werden dürfen, wenn **Dreiviertel** der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung dem zustimmen.

## § 19

### Beitritt zu anderen Organisationen

Anderen Organisationen kann der Verein dann beitreten, wenn dies im wohlverstandenen Gesamtinteresse des Vereins liegt.

## § 20

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Einladung und Tagesordnung müssen den Versammlungszweck eindeutig erkennen lassen.

Beschlüsse zu Pkt.1 dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Hauptleitung des Werratalvereins in Eschwege zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Bei Beschlüssen zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von **Dreiviertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist die Zustimmung **aller** stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

.

**§ 21**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am .....  
beschlossen und tritt in Kraft mit ihrer Eintragung in das beim Amtsgericht Eschwege  
geführte Vereinsregister.

Waldkappel, den .....

.....  
Frank Fahrenbach

1. Vorsitzender

.....  
Karl Hohmeister

2. Vorsitzender

Diese Satzung wurde am ..... in das Vereinsregister Nr. VR 488 beim  
Amtsgericht Eschwege eingetragen. Gleichzeitig wurden alle bisherigen Satzungen  
außer Kraft gesetzt.

**Vermerke:**

**- Jedem Mitglied und Neumitglied ist eine Ausfertigung der Satzung nach Eintragung in das  
Vereinsregister gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.**